Satzung der Gemeinde Sommersdorf über den

Bebauungsplan Nr. 1 "Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm"

für die Flurstücken 35/2, 36/1, 36/4, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 45, 46/1, 46/2 der Flur 5, für die Flurstücken 1, 2, 4, 7/1, 7/3, 7/4, 8, 13 der Flur 6

und für das Flurstück 40 der Flur 7 der Gemarkung Sommers

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V) vom 26.04.1994 (GVOBl. S. 518 ber. S. 635) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Sommersdorf vom 28.12.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm" für die Flurstücken 35/2, 36/1, 36/4, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 45, 46/1, 46/2 der Flur 5, für die Flurstücken 1, 2, 4, 7/1, 7/3, 7/4, 8, 13 der Flur 6 und für das Flurstück 40 der Flur 7 der Gemarkung Sommersdorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A : Planzeichnung M 1 : 1000

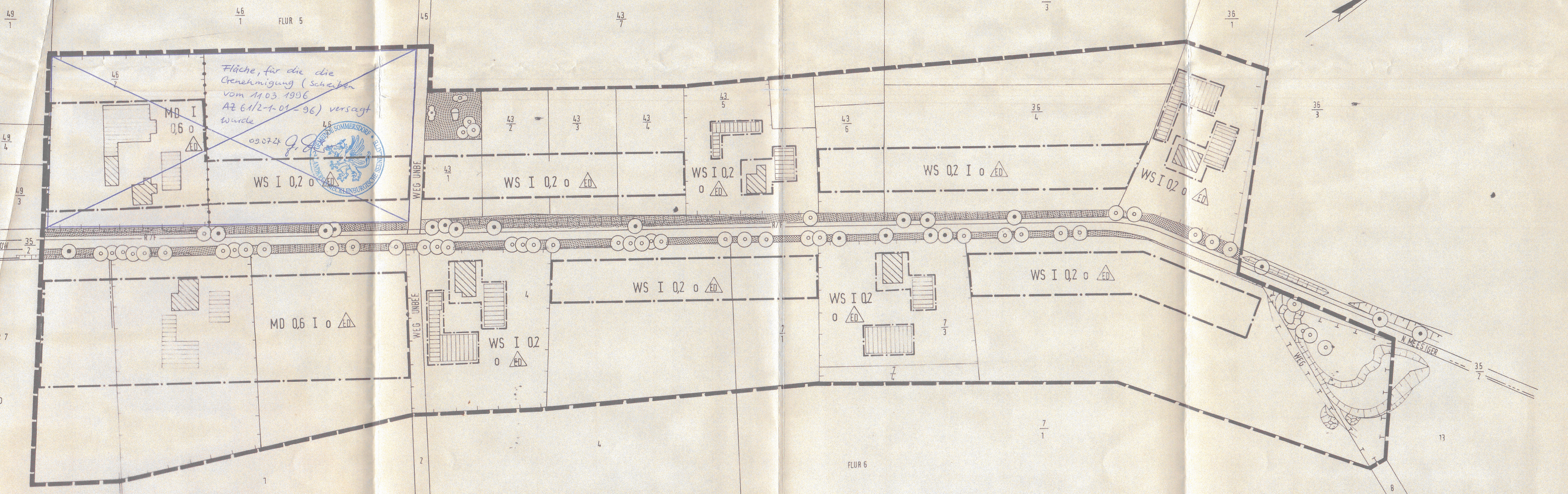

Planlegende

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. **Art der baulichen Nutzung**

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WS Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 BauNVO

MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

2. **Maß der baulichen Nutzung**

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO

0,2 Grundflächenzahl, GRZ

I Zahl der Vollgeschosse, Hochstgrenze

3. **Bauweise, Baugrenzen**

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

0 offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhauser zulässig

Baugrenze

4. **Verkehrsflächen**

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

R/F Rad-/Fußweg

5. **Grünflächen**

gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche der Gemeinde Sommersdorf

Kinderspielplatz der Gemeinde Sommersdorf

Anzupflanzende Sträucher

Anzupflanzende Bäume

Vorhandene Bäume

6. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vorhandene Böschung

7. **Sonstige Planzeichen**

Abgrenzung von unterschiedlichen Baugebieten

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen

1. **Ordnungsnummern**

FLUR 7 Flurnummer

Flurgrenze

4 Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

2. **Vorhandene Gebäude**

Vorhandene Bebauung

Vorhandene Einfriedungen der bebauten Nachbargrundstücke

3. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

N. MEESIGER Dorfstraße

Vorhandener Straßengraben

III. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende Gesetzestexte:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486)
- die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V, S. 518 ber. S. 635)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

IV. Hinweise

1. Die für die Bebauungsplanung zugrundegelegten Höhen- und Lageplan entspricht dem Stand April 1993
2. Längen- und Höhenangaben erfolgen in Metern.

Teil B : Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

1.1.1. Das ausgewiesene Dorfgebiet dient der Unterbringung von Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben.

1.1.2. Zulässig sind,

- Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.3. Ausnahmsweise zulässig sind,

- Wirtschaftsstellen fortwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- sonstige Gewerbebetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

1.2. Kleinsiedlungsgebiet gem. § 2 BauNVO

1.2.1. Das Kleinsiedlungsgebiet dient der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäuden mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

1.2.2. Zulässig sind,

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten
- landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- Gartenbaubetriebe
- nicht störende Handwerksbetriebe

1.2.3. Ausnahmsweise zulässig sind,

- Sonstige Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- die der Versorgung der Ortslage Sommersdorf dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- ~~Betriebe des Beherbergungsgewerbes~~
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- nicht störende Gewerbebetriebe

geändert entsprechend Beitrittsbeschluß vom 23.05.1996
Sommersdorf, d. 1.9.97 Unterschrift Siegel

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 von Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, überschritten werden.

3. Mindestmaße für die Größe und Breite der Baugrundstücke

gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB

3.1. Zur Wahrung des Gebietscharakters wird festgesetzt, daß die Mindestgrundstücksgröße im Bereich des Plangebietes 1.000 m² beträgt, wobei das Grundstück eine Mindestbreite von 27 m aufweisen muß.

3.2. Als die Breite wird die Seite des Grundstückes definiert, die sich parallel zur Dorfstraße befindet, wobei für die Breitenermittlung lediglich die Grundstücksseite unmittelbar an der Dorfstraße (Flurstück 35/2, Flur 5, Gemarkung Sommersdorf) zugrundegelegt wird.

4. Bauweise, Baugrenzen und Stellung der baulichen Anlagen

gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

geändert entsprechend Beitrittsbeschluß vom 23.05.1996

~~4.1. Die Baugrenzen werden mit einem Mindestabstand von 5,0 m zum Flurstück 35/2, Flur 5, Gemarkung Sommersdorf (Dorfstraße) festgesetzt.~~

Sommersdorf, den 1.9.97 Siegel Unterschrift

4.2. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile ist gem. § 23 Abs. 3 BauNVO bis 0,5 m zulässig.

4.3. Garagenbauten sowie die Errichtung von mehr als 1 Carport sind nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.4. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf für Nebenanlagen und Stellplätze im Sinne der §§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und 14 BauNVO überbaut werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die Errichtung von Garagen und mehr als einem Carport. Deren Zulässigkeit regelt der Punkt 4.3 des Teil B - Textlichen Fesetzungen der Satzung über den Bebauungsplan.

4.5. Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist jeweils innerhalb eines Jahres nach der Realisierung des Hochbauvorhabens gärtnerisch anzulegen. Es ist zu sichern, daß Nutzgärten, Streuobstwiesen bzw. reich strukturierte Hausgärten entstehen.

5. Verkehrsflächen

gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

5.1. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Ortsverbindungsstraße Meesiger - Sommersdorf (Flurstück 35/2).

5.2. Entlang des vorhandenen Straßenkörpers ist ein überfahrbarer, kombinierter Rad-/Fußweg auszubauen. Die optische Trennung des Rad-/Fußweges von der Straßenverkehrsfläche ist durch die Wahl unterschiedlicher Materialien bzw. Farben zu realisieren.

5.3. Der Straßenraum ist durch Vervollständigung des vorhandenen Baumbestandes zu begrünen.

6. Grünflächen

gem. § 9 (1), Nr. 15 BauGB

6.1. *Öffentliche Grünflächen der Gemeinde Sommersdorf*

6.1.1. Der Spielplatz sowie die den Straßenkörper begleitenden Grünanlagen (Baumpflanzungen, Straßengräben, Bankette) werden als öffentliche Grünflächen der Gemeinde Sommersdorf festgesetzt.

6.1.2. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Grünflächen zu unterhalten und zu pflegen. Die Bewirtschaftungsregeln für die öffentlichen Grünflächen sind dem dem Bebauungsplan beigeordnetem Grünordnungsplan zu entnehmen.

6.1.3. Bei den im öffentlichen Bereich vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen dürfen lediglich als ungiftig klassifizierte Arten (gem. Artenliste) zur Anwendung kommen.

6.1.4. Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung für die öffentlichen Grünflächen ist nicht zulässig.

6.1.5. Im Bereich des Kinderspielplatzes dürfen für geplante Spielgeräte sowie für Pergolen, Rankgitter oder ähnlichem lediglich natürliche Materialien (Holz, Naturstein) zur Anwendung gelangen.

6.2. Zeitliche Bindung

6.2.1. Die Begrünung der Privatgrundstücke sowie das Anlegen der öffentlichen Grünflächen hat innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der dort jeweils vorgesehenen baulichen Anlagen zu erfolgen. Maßgeblich für die Jahresfrist ist der Zeitpunkt, zu dem der Rohbau der jeweiligen Anlagen abgeschlossen ist.

7. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

7.1. Je angefangene 250 m² unbebaute Grundstücksfläche sind mind. 2 einheimische Laubbäume (Stammumfang 14 cm - 16 cm, Kronenansatz 1,50 m) gemäß Artenliste zu pflanzen. Bei der Anlage einer Streuobstwiese (mind. 15 hochstämmige Obstbäume) wird dem Pflanzgebot für private Grundstücksflächen in ausreichendem Maße entsprochen.

7.2. Im Bereich der Verkehrsfläche sind mind. 42 einheimische Laubbäume (Stammumfang 16 cm - 18 cm, Kronenansatz 2,0 m) zu pflanzen.

Folgende Arten sind für die Pflanzung in diesem Bereich prädestiniert:

Betula pendula	Sandbirke
Crataegus oxyacantha	Rotdorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Die Pflanzung anderer einheimischer Laubbaumarten entsprechend der Artenliste ist ebenfalls zulässig.

7.3. Der Kinderspielplatz ist erholungswirksam zu gestalten. Pro 100 m² Spielplatz ist ein Baum (Starkbaum mit Ballen, Stammumfang 16 cm - 18 cm) der unter Punkt 7.4.2. genannten Arten bzw. 10 Sträucher der unter Punkt 7.4.4. genannten Arten zu pflanzen. Aus klimaökologischen Gründen sind die Baumstandorte so zu wählen, daß die sich entwickelnden Baumkronen über den Sitzgelegenheiten (Bänke) schließen.

7.4. Artenliste

7.4.1. Vorbemerkung
Für die mit einem √ gekennzeichneten Arten der Artenliste ergibt sich im Bereich der öffentlichen Grünflächen aufgrund giftiger Pflanzenbestandteile ein Pflanzverbot.

Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher stehen folgende Arten zur Verfügung:

7.4.2. *Großkronige Bäume*

Acer plantanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

7.4.3. Mittel- und kleinkronige Bäume

Betula pendula	Sandbirke
Crataegus in Sorten	Weißdorne (auch Rotdorn)
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus in Sorten	Ebereschen und Mehlbeeren

7.4.4. *Großgehölze*

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Crataegus in Sorten	Weißdorn
Malus in Sorten	Zieräpfel
Syringia vulgaris	Gem. Flieder

7.4.5. *Laubgehölze*

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea √	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus √	Pfaffenhüttchen
Hedera helix √	Gem. Efeu
Ilex aquifolium √	Stechpalme
Ligustrum vulgare √	Gem. Liguster
Lonicera xylosteum √	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Ribes alpium	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Salix daphnoides	Kaspische Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra √	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus √	Gem. Schneeball

Darüber hinaus können weitere einheimische Baum- und Straucharten zugelassen werden.

7.5. Das Fällen von Bäumen zur Sicherung der Grundstückszufahrt ist unzulässig. Soweit dies aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar ist und die Erhaltung vorhandener Bäume zur Nichtbebaubarkeit der Grundstücke führt, kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ist die Abnahme eines Baumes unablässig notwendig, sind durch den Verursacher die entsprechend der Baumsatzung des Landkreises Demmin in der zur Zeit der Antragstellung jeweils geltenden Fassung notwendigen Ausgleichspflanzungen zu realisieren.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

8.1. Dem Bebauungsplan ist ein Grünordnungsplan beigeordnet. Seine Festsetzungen sind Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 1 "Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm", der Gemeinde Sommersdorf.

9. Die mit Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen

gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

9.1. Im Bereich der ausgewiesenen, straßenbegleitenden öffentlichen Grünflächen ist ein Überfahrtsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer zu sichern.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

1. *Dach*

1.1. Für das Plangebiet des Bebauungsplanes sind nur Gebäude mit Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächern mit Dachneigungen zwischen 35° und 48° zulässig.

1.2. Ungleiche Dachneigungen auf einem Gebäude sind unzulässig.

1.3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen 1/3 der Trauflänge der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten und müssen zum seitlichen Gebäudeabschluß mindestens. 1,5 m Abstand halten.

1.4. Die Drempelhöhe wird gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von OK-Rohdecke bis OK-Sparren und sollte 0,75 m betragen.

1.5. Für die Dachdeckung sind nur rote, rotbraune bzw. anthrazite Dachpfannen zulässig. Schornsteinköpfe sind dem Farbton der Dachziegel bzw. der Klinkerung anzugleichen. Diese Regelung gilt nicht bei Verwendung heller Farbtöne für die Verklinkerung. In diesem Falle ist die Farbgebung des Schornsteinkopfes in jedem Fall dem Farbton des Daches anzupassen.

2. *Außenwände von Baukörpern*

2.1. Bei Außenputz sind ausschließlich helle Farbtöne, bei Verblendmauerwerk helle, rote und rotbraune Farbtöne zu verwenden.

3. *Sockelausbildung*

3.1. Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen im Mittel nicht höher als 0,50 m über dem natürlichen Geländeverlauf angelegt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundwasserverhältnisse wider erwarten hoch liegen.

4. *Garagen*

4.1. Garagenanbauten sind in ihrem Erscheinungsbild der Gestaltung des Gebäudes anzupassen.

III. Nachrichtliche Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

1.1. Die Einzelbauvorhaben sind dem Landesamt für Bodendenkmalpflege zur Einvernehmensherstellung vorzulegen.

1.2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

1.3. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. M/V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.02.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.02.1992 bis zum 27.04.1992 erfolgt.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.05.1993 durchgeführt worden.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom . . zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 14.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.03.1994 bis zum 01.04.1994 während folgender Zeiten

Mo. 7.30 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 7.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mi. -
Do. 7.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

im in der Gemeindeverwaltung Sommersdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 15.02.1994 bis zum 09.03.1994 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 9.2.96 wird als richtig dargestellt Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 2000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Demmin, d. 9.2.96 -Siegel- Unterschrift Leiter des Katasteramtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.05.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. und am 28.12.1995

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 11.10.1995 bis zum 13.11.1995 während folgender Zeiten

Mo. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Di. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Amt Borrentin sowie am in der Gemeindeverwaltung Sommersdorf erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.09.1995 bis zum 09.01.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.12.1995 gebilligt.

Sommersdorf, d. 31.01.1996 -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.03.96 Az.: 61/2-1-01-96 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Sommersdorf, d. 28.3. -Siegel- Unterschrift Der Bürgermeister

12. Die Gemeindevertretung ist der Teilversagung und der in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben mit Beschluss vom 23.05.1996 beigetreten; die Hinweise wurden erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.10.1997 bestätigt.

Die Erteilung der Teilgenehmigung, die Erfüllung der Maßgaben sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 05.11.1997 bis 10.12.1997 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§44 und 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Sommersdorf, 09.07.2024 Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Sommersdorf, 09.07.2024 Bürgermeister

14. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm" wurde in der Zeit vom 05.11.1997 bis 21.11.1997 öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft. Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm" rückwirkend zum 20.11.1997 in Kraft gesetzt.
Die rückwirkende Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 10.07. bis 25.07.2024

Sommersdorf, 29.07.2024 Bürgermeister

Straßenquerschnitt

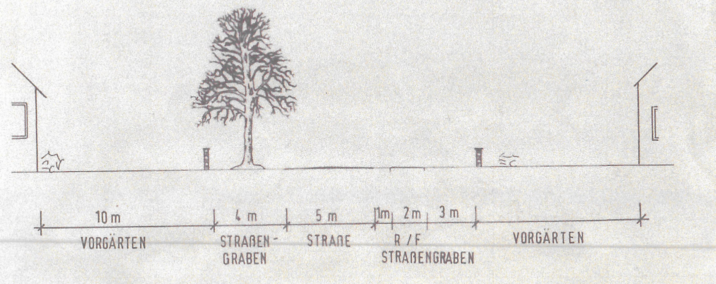

Übersichtskarte, Maßstab: 1 : 20.000

Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Sommersdorf
"Kleinsiedlungs- und Dorfgebiet Meesiger Damm"

PROJEKT	"KLEINSIEDLUNGS - UND DORFGEBIET MEESIGER DAMM"
BAUHERR	GEMEINDE SOMMERSDORF
DATUM	AUG. 1995 / JAN. 1996
MASSTAB	1 : 1000
BLATT NR	
ANLAGE	
BEARBEITET	JA / MÜ

Amtliche Beglaubigung
Kopie stimmt mit Original überein
14. Nov. 2024
Amt Demmin -Land
Der Amtsvorsteher

VERFAHRENSAKTE BLATT-NR. 365

Ingenieurbüro T...
Am Mühlenteich 2 · 17109 Demmin · Tel. 03998 / 222047 · Fax ...